



Kreisfeuerwehrverband Görlitz e.V.

Förderrichtlinie

§ 1 Ziel der Förderung

Ziel ist es die Mitgliedsfeuerwehren (Gemeindefeuerwehren und ihre Ortsfeuerwehren) sowie Zusammenschlüsse von mehreren Feuerwehren (z.B. Ortsverbände) bei der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Kreisfeuerwehrverbandes Görlitz e.V., im Folgenden KFV genannt, zu unterstützen. Die Förderung nach dieser Richtlinie soll gleichzeitig die Eigeninitiativen der Mitgliedsfeuerwehren und Zusammenschlüsse von mehreren Feuerwehren anregen.

Eine angemessene finanzielle Eigenleistung ist daher Voraussetzung für die Förderung.

§ 2 Fördergrundsätze der Projektförderung

1. Gefördert werden können
 - 1.1 öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen
 - 1.2 Öffentlichkeitsarbeit zur
 - (a) Mitgliedergewinnung
 - (b) Präsentation der Arbeit der Wehr (Homepage, Videoclip, Flyer, etc.)
 - 1.3 partnerschaftliche Zusammenarbeit (national / international)

2. Nicht nach dieser Richtlinie gefördert werden

- 2.1 Speisen und Getränke
- 2.2 Wehrinterne Veranstaltungen
- 2.3 Pflichtaufgaben der Gemeinde (Beschaffungen, Ausbildung, Übungen)
- 2.4 Jugendarbeit
- 2.5 Referatsarbeit

Die Förderung durch Zuschüsse kann nur im Rahmen der für diese Zwecke im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden.

Insgesamt besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung durch den KfV.

Die finanzielle Unterstützung der Arbeit der Kreisjugendfeuerwehr, der Referate, sowie der Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes werden von dieser Richtlinie nicht berührt. Ihnen stehen die laut Haushaltsplan bereitgestellten Mittel zur Verfügung.

§ 3 Förderhöhe

Die Höhe des Zuschusses pro Projekt / Veranstaltung beträgt maximal 80 Prozent der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 500,00 €. Sie richtet sich nach der Anzahl der eingegangenen Anträge und der im Haushaltsplan eingestellten Mittel.

§ 4 Förderung über die Referate

Die Referate bekommen ein Jahres-Budget zugewiesen. Die Höhe ergibt sich aus der Finanzplanung, welche auf Grundlage der bis zum 30. September des Vorjahres eingegangenen Anträge zu erstellen ist und durch den Vorstandsvorstand, die Beisitzer und die Referatsleiter beraten und genehmigt wird.

Die Referatsleiter legen die Höhe der Zuschüsse und die geförderten Projekte fest. Die endgültige Genehmigung erfolgt durch den Vorstand.

Es können nur Projekte gefördert werden, welche der satzungsgemäßen Verwendung und der Gemeinnützigkeit nicht widersprechen.

Die Beantragung und Abrechnung erfolgt wie im § 5 beschrieben

§ 5 Verfahren

Zuschüsse werden nur auf Antrag (Anlage 1) des Gemeinde- oder Ortswehrleiters durch den KFV gewährt.

Der Antrag für die in § 2 Ziffer 1 aufgeführten Maßnahmen ist bis 30. September des Vorjahres an die Geschäftsstelle des KFV zu stellen.

Über die Verwendung der Fördermittel gem. § 2 Ziffer 1 und § 4 ist eine Kostenabrechnung in Form einer kurzen Beschreibung der durchgeführten Maßnahme und eines Abrechnungsbogens des KFV (Anlage 2) unter Beifügung der Belege bis spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme in der Geschäftsstelle einzureichen.

Eine Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt nach Einreichung der vollständigen Kostenabrechnung.

Die Änderung des Verwendungszweckes kann nur aus triftigen Gründen mit Genehmigung des Vorstandes erfolgen.

Die Bewilligung kann widerrufen und der Zuschuss unverzüglich zurückgefordert werden, soweit er nicht zweckentsprechend oder wirtschaftlich verwendet wird.

Alle Zuschüsse werden durch Beschluss des Vorstandes, der Beisitzer und der Referatsleiter bewilligt.

Der Antragsteller ist 10 Tage nach der Entscheidung zu informieren.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde im Online-Verfahren bis zum 31. Mai 2015 durch den Verbandsausschuss beschlossen und tritt am 01.06.2015 in Kraft.